

Zürich, 01. November 2024

Bundesrat  
Guy Parmelin  
WBF  
3003 Bern  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

**BETRIEB DER RESERVEKRAFTWERKE BEI STROMMANGELLAGE**  
**Stellungnahme zur neuen Verordnung**

---



Schweizerische  
Energie-Stiftung  
Fondation Suisse  
de l'Énergie

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

[info@energiestiftung.ch](mailto:info@energiestiftung.ch)  
PC-Konto 80-3230-3

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung der Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage. Auch für die Schweizerische Energie-Stiftung ist die Abwendung einer schweren Strommangellage zentral. Wir fordern jedoch die Überarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs. Für uns ist entscheidend, dass besser definiert wird, was eine drohende Strommangellage ist und wann sie eine Intervention erfordert. Dies auch angesichts des Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 2024, das die drohende Strommangellage im Winter 2022/2023 als zu wenig belegt ansah. Wir teilen diese Einschätzung und schlagen vor, dass die diese neue Verordnung dann greift, wenn der 4. Schritt der Massnahmen-Kaskade im Fall einer Strommangellage bereits umgesetzt wurde. Wir fordern, dass die Interventionsmöglichkeiten auf die Wasserkraftreserve, die Verbrauchsreserve und die gesamte ergänzende Reserve erweitert wird und nur zusammen mit Verbrauchslenkungsmassnahmen erlassen werden darf.

Nachfolgend finden Sie unsere Kommentare im Detail.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Léonore Hälg', written in a cursive style.

Léonore Hälg  
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

---

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES unterstützt das Bestreben Massnahmen zu ergreifen, bevor die Stromversorgung zusammenbricht. Bereits in der Vernehmlassung zur Winterreserveverordnung haben wir unsere Zweifel geäussert, dass die fehlende Markträumung ein geeignetes Kriterium zur Definition einer Strommangellage ist. Dass der Bundesrat nun ein angebotsseitiges Instrument zur Abwendung einer Strommangellage schaffen will, ist verständlich. Nichtsdestotrotz ist der vorliegende Verordnungsentwurf aus unserer Sicht nicht gänzlich zielführend. Es braucht zusätzlich Präzisierungen und Einschränkungen, damit die Reservekraftwerke nicht vorschnell und nur im äussersten Notfall eingeschaltet werden. Anders als bei Produkten, wie Medikamente oder Getreide, die einfach in Pflichtlagern gehalten werden können und deren Verwendung keine zusätzlichen negativen Externalitäten verursachen, hat der Betrieb der Reservekraftwerke erhebliche Umwelt- und Klimaauswirkungen, die nicht einfach rückgängig gemacht werden können und deshalb nur unter grösster Vorsicht überhaupt verursacht werden sollen. Ausserdem sollen auch andere Stromreservearten mit der vorliegenden Verordnung abgerufen werden und für den Strommarkt produzieren können. Schliesslich fordern wir, dass die Reservekraftwerke zwingend nur zusammen mit Verbrauchslenkungsmassnahmen eingesetzt werden dürfen.

In Anbetracht der zahlreichen produktionsseitigen Massnahmen und Instrumente, die der Bundesrat in den letzten zwei Jahren zur Abwendung und Bewältigung einer Strommangellage erlassen hat, fordern wir, dass die im Stromgesetz von Volk und Parlament vorgesehene Verbrauchsreserve auch umgesetzt wird, was in den Verordnungsentwürfen, die kürzlich in der Vernehmlassung waren, noch nicht so vorgesehen war. Der einseitige Fokus auf die Produktionsvergrösserung in der Prävention vor Stromengpässen ist teuer, umweltschädlich und unverständlich. Die grossen stromverbrauchenden Unternehmen sind ausserordentlich abhängig von einer sicheren Stromversorgung und willens, ihren Beitrag dazu zu leisten. Dies sollte der Bund anerkennen, nutzen und entsprechend honorieren.

## 2. Detailkommentare

---

### **Definition «drohende Strommangellage»**

Wir fordern die genaue Definition, was eine «Strommangellage» bedeutet und wann sie «drohend» oder «schwer» ist. Zwar ist die schwere Mangellage im Landesversorgungsgesetz definiert, auf dessen Basis der Bundesrat im Dezember 2022 die WResV erliess und dem Reservekraftwerk Birr die Bewilligung erteilte. Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Nachgang jedoch, dass das UVEK nicht darlegen konnte, auf welcher Grundlage die schwere Strommangellage angenommen werden konnte.<sup>1</sup> Wir erachten es deshalb als äusserst wichtig, dass zum jetzigen Zeitpunkt in der Verordnung klar definiert wird, was eine Strommangellage ist und wann eine Intervention erforderlich ist.

### **Art. 1**

Diese Verordnung gilt für die **Reservekraftwerke** **Wasserkraftreserve**, **Verbrauchsreserve und die ergänzende Reserve** nach der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV).

### **Begründung**

Aus unserer Sicht ist nur ein Betrieb der Reservekraftwerke für den Strommarkt auf Basis des LVG nicht gerechtfertigt. Genau für den Fall einer Strommangellage nach LVG wurden die Reservemöglichkeiten in der WResV und mit dem Stromgesetz auch im StromVG geschaffen. Der Bundesrat soll auch im Fall einer drohenden Strommangellage die Wasserreserve, die Verbrauchsreserve und die gesamte ergänzende Reserve in Betrieb nehmen können. Mit der vorliegenden Vorlage geht es ja darum, eine fehlende Markträumung zu verhindern. Wird sie wie angedacht umgesetzt, kämen die Reservekraftwerke immer vor den anderen Reservevorkehrungen (Wasser-, Verbrauchs- und weitere ergänzende Reserve) zum Einsatz, was aus ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll ist. Auch können wir die Begründung für die Ausnahme der Notstromgruppen und WKK-Anlagen im erläuternden Bericht nicht nachvollziehen. Betreiber:innen solcher Anlagen werden dafür vergütet, dass sie im Fall einer (drohenden) Strommangellage – d.h. im äussersten Notfall – ihre Anlagen dem Gesamtsystem zur Verfügung stellen.

---

<sup>1</sup> BVGer (23.02.2024), Urteil A-1706/2023 vom 19. Februar 2024. Medienmitteilung «Fehlende Voraussetzungen für Reservekraftwerk Birr».

## **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Reservekraftwerke erzeugen bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt, **falls Schritt 4 der Massnahmen im Fall einer Strommangellage bereits umgesetzt wird.**

### **Begründung**

Der Bund hat eine Kaskade von möglichen Massnahmen auf der Verbrauchsseite beschlossen, die bei einer Strommangellage umgesetzt wird.<sup>2</sup> Erst wenn der 4. Schritt dieser Kaskade zur Umsetzung kommt, darf von einer schweren Mangellage ausgegangen werden. Da der Betrieb der Reservekraftwerke erhebliche negative Konsequenzen für die Bevölkerung, die Umwelt und das Klima mit sich zieht, ist aus unserer Sicht deren Betrieb erst gerechtfertigt, wenn bereits verbrauchssenkende Massnahmen umgesetzt sind.

---

<sup>2</sup> Generalsekretariat GS-WBF (23.22.2022). Die Massnahmen im Fall einer Strommangellage im Überblick.